

Kontron Policy 5.b

Verhaltenskodex

Version 5.0

November 2023

Kontron AG

Industriezeile 35

4020 Linz

FN 190272m, Registergericht Linz

Änderungsprotokoll

Anwendungsbereich:	Kontron Gruppe
Verwandter Prozess:	Verhaltenskodex für Lieferanten, Compliance-Richtlinie
Autor:	Hasmik Baroian-Haftvani
Version:	5.0
Erstellt am:	01. Jänner 2020
Letzte Änderung am:	20. November 2023
Letzte Änderung durch:	Hasmik Baroian-Haftvani
Freigegeben von / am:	Clemens Billek, 20. November 2023
Gültig ab:	20. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Änderungsprotokoll.....	2
1 Präambel.....	5
2 Verantwortung der Geschäftsleitung und jedes einzelnen Mitarbeiters.....	6
3 Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften	7
3.1 Allgemeine Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften	7
3.2 Konventionen und Empfehlungen internationaler Organisationen	7
4 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	9
4.1 Verhalten gegenüber Wettbewerbern.....	9
4.2 Verhalten gegenüber Kunden, Vertriebs-/Geschäftspartnern, Lieferanten	9
5 Verbot von Korruption und Bestechung.....	11
5.1 Umgang mit Geschenken und Einladungen.....	11
5.2 Patenschaften, Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Mitgliedschaften	12
6 Bekämpfung der Geldwäsche.....	13
7 Finanz- und Geschäftsunterlagen.....	14
7.1 Vergütungen und Erstattungen.....	14
8 Vermeiden von Interessenkonflikten	15
8.1 Nebenbeschäftigungen	15
8.2 Beteiligung an Drittunternehmen.....	15
8.3 Entscheidungen über nahestehende Personen.....	15
9 Menschenrechte und Arbeitspraktiken.....	16
9.1 Ethische Rekrutierung	16
9.2 Entlohnung und Sozialleistungen.....	16
9.3 Arbeitszeiten	16
9.4 Ausbildung und Förderung von Fähigkeiten	16
9.5 Jugendliche Arbeitnehmer und Verbot von Kinderarbeit.....	16
9.6 Verbot moderner Sklaverei.....	17
9.7 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.....	17
9.8 Vielfalt, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung	17
9.9 Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen.....	17
9.10 Land-, Wald- und Wasserrechte, Zwangsräumung und Rechte der indigenen Bevölkerung..	17
10 Gesundheit und Sicherheit	18
10.1 Ergonomie am Arbeitsplatz	18
10.2 Notfallvorsorge und -reaktion.....	18
10.3 Unfall- und Störfallmanagement.....	18
10.4 Persönliche Schutzausrüstung	18
10.5 Maschinensicherheit	19
10.6 Umgang mit CBRN-Gefahren.....	19
11 Ausfuhr-, Einfuhr- und Handelskontrollen	20

12	Verantwortungsvolles Management der Lieferkette.....	21
12.1	Verantwortungsvolle Mineralienbeschaffung	21
12.2	REACH und RoHS-Compliance.....	21
12.3	Verwendung von Originalteilen.....	21
13	Umweltverantwortung	22
13.1	Umweltgenehmigungen und Einhaltung der Vorschriften	22
13.2	Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzung	22
13.3	Gefährliche Stoffe	22
13.4	Abfallmanagement.....	22
13.5	Weiterentwicklung von Umweltmaßnahmen	22
13.6	Tierschutz.....	23
13.7	Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung	23
13.8	Wasser- und Bodenschutz	23
13.9	Lärmemission.....	23
14	Umgang mit Informationen, geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen	24
14.1	Insiderinformationen.....	24
14.2	Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen	24
14.3	IT-Sicherheit, Datenschutz und Privacy-Gesetze.....	25
14.4	Rechte an geistigem Eigentum von Dritten	25
15	Behandlung des Eigentums von Kontron/Dritten	26
16	Medien und Internet	27
17	Fehlverhalten und Beschwerden.....	28

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der deutschen Version der Policy auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Präambel

Dieser Verhaltenskodex ist Ausdruck der hohen Integritätsstandards der Kontron Gruppe. Die Reputation unseres Unternehmens und das Vertrauen unserer Mitarbeiter, Investoren und Geschäftspartner sind für uns von großer Bedeutung. Verantwortungsbewusstes und gesetzmäßiges Handeln ist integraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit sowie unserer Unternehmenspolitik und bildet die Grundlage für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens.

Dieser Verhaltenskodex informiert über das Verhalten, das jeder von Kontron und ihren Konzerngesellschaften samt Mitarbeitern erwarten kann. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich der Mitglieder des Vorstands und der lokalen Geschäftsführungen (zusammen "**Mitarbeiter**" genannt im Folgenden) und legt fest, wie sich diese gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern, wie Kunden und Lieferanten, sowie gegenüber Mitbewerbern zu verhalten haben.

Der Verhaltenskodex ist eine Zusammenfassung von verbindlichen Mindeststandards für alle Kontron Gesellschaften weltweit. Internationale Unterschiede in den Rechts- und Sozialsystemen können lokale Anpassungen dieses Verhaltenskodex an die jeweiligen strengeren nationalen Standards erforderlich machen. Im Gegenzug übernimmt jede Kontron Gesellschaft entweder denselben Verhaltenskodex oder, falls erforderlich, einen ähnlichen Verhaltenskodex, der alle hier festgelegten Standards erfüllt und zusätzliche oder strengere lokale Regeln und Vorschriften für sein Geschäftsverhalten enthält.

Dieser Verhaltenskodex soll aber nicht nur aufzeigen, welche Erwartungen Kontron erfüllt, sondern auch, was wir von unseren zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartnern erwarten. Daher fordern wir auch von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der hohen Standards von Kontron ein, und verlangen von unseren Lieferanten die Einhaltung des speziell für sie entwickelten Verhaltenskodex für Lieferanten, der ebenfalls auf unserer Website verfügbar ist.

2 Verantwortung der Geschäftsleitung und jedes einzelnen Mitarbeiters

Die lokale Umsetzung des Verhaltenskodex liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der jeweiligen Kontron Gesellschaft. Bei Fragen im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex steht die Rechts- und Compliance-Abteilung der Kontron AG rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung, um insbesondere die lokalen Kontron Gesellschaften bei Fragen zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Kontron Gruppe ein weltweites Whistleblower Tool implementiert, das unter www.kontron.ag für jedermann zugänglich ist, um relevante Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex und etwaige Compliance-Bedenken zu melden.

Integrität und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beginnen an der Spitze des Unternehmens. Jede Führungskraft hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen und trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Mitarbeiter. Führungskräfte sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie ein hervorragendes Leistungsniveau setzen, transparent handeln, soziales Bewusstsein zeigen und sich vorbildlich verhalten. Führungskräfte sollen ihren Mitarbeitern die Bedeutung von verantwortungsvollen, geschäftlichen und ethischen Verhalten sowie der Einhaltung von Gesetzen vermitteln, so dass diese im täglichen Umgang gepflegt und eingehalten werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, sollen Schulungen dazu abgehalten werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Führungskraft entbindet jedoch nicht die Mitarbeiter von einem eigenverantwortlichen Handeln.

Darüber hinaus müssen die zuständigen Mitarbeiter sicherstellen, dass der Verhaltenskodex für Lieferanten von den jeweiligen Parteien beachtet und akzeptiert wird.

Dieser Verhaltenskodex und der Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung sowie das Whistleblower Tool, sind für jedermann auf der Website von Kontron (<https://whistleblower.kontron.com>) verfügbar.

3 Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften

3.1 Allgemeine Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften

Jeder, der für Kontron arbeitet, muss die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften der Rechtssysteme, in denen Kontron tätig ist, sowie diesen Verhaltenskodex und alle Richtlinien und Prozesse, die von der Kontron AG für ihre Tochtergesellschaften festgelegt sind, befolgen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sowohl nationale als auch internationale Gesetze, Regeln und Vorschriften zu befolgen und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Kontron verlangt von allen Mitarbeitern, dass sie sich im Rahmen ihres persönlichen Verhaltens an die Gesetze halten, ihrer persönlichen Verantwortung gerecht werden und alle Aktivitäten unterlassen, die dem Ruf der Kontron Gruppe schaden könnten. Kontron handelt insbesondere unter strikter Einhaltung der Anti-Korruptions-, sowie Kartell- und Wettbewerbsgesetze und in strenger Übereinstimmung mit den Wertpapier- und Insiderhandelsgesetzen, und zeigt ein professionelles Bewusstsein für Geldwäscheprävention.

3.2 Konventionen und Empfehlungen internationaler Organisationen

Neben den Gesetzen, Regeln und Vorschriften der einzelnen Länder gibt es eine Reihe wichtiger Konventionen und Empfehlungen internationaler Organisationen. Obwohl diese Dokumente in erster Linie die Mitgliedsstaaten und damit nicht direkt die multinationalen Unternehmen betreffen und abdecken, dienen solche Standards dennoch als wichtige Richtlinien für das Verhalten der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter. Kontron hält sich an die Vorgaben dieser Konventionen und Empfehlungen und erwartet von Mitarbeitern, Lieferanten sowie sonstigen Geschäftspartnern, dass sie diese anerkennen und anwenden, insbesondere in Bezug auf die:

- › International Bill of Human Rights, bestehend aus: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1533, 1534); und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1569, 1570);
- › Europäische Menschenrechtskonvention;
- › Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und Grundfreiheiten, insbesondere:
 - › Abschaffung der Kinderarbeit, Mindestalter (insbesondere ILO-Konvention Nr. 182 und Nr. 138),
 - › Abschaffung der Zwangsarbeit (insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 105, IAO-Übereinkommen Nr. 29 und Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29),
 - › Diskriminierungsverbot (insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 111 und gleiches Entgelt für Männer und Frauen ILO-Übereinkommen Nr. 100),
 - › Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98);
- › Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
- › Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (Bundesgesetzblatt 2002 II S. 803, 804) (POPs-Konvention), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 (Bundesgesetzblatt 2009 II S. 1060, 1061);

- › Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Bundesgesetzblatt 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Anhänge des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (Bundesgesetzblatt II S. 306/307);
- › OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- › Agenda 21 für nachhaltige Entwicklung (Abschlussdokument der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung)
- › UN-Konvention gegen Korruption
- › UN-Konvention über die Rechte des Kindes UN-Konventionen zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung
- › OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger

Darüber hinaus hält sich Kontron an die wesentlichen Grundsätze des "UN Global Compact" und ist bestrebt, die Grundsätze der "Responsible Business Alliance" zu erreichen. Die Kontron Gruppe kann sich mit den festgelegten Standards identifizieren und hat zum Ziel, die hohen Standards in Zukunft einzuhalten und deren Einhaltung auch in ihrer Lieferkette zu fördern.

4 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Kontron führt seine Geschäfte auf faire Weise und unterstützt einen freien, unverfälschten und effektiven Wettbewerb zum Nutzen der Kunden, Unternehmen und der Gesellschaft als Ganzes. Kontron strebt langfristige Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und potenziellen Kunden an, die auf der hervorragenden Qualität von Kontrons Produkten und Dienstleistungen, und nicht auf illegalen Praktiken basieren. Kontron hält sich überall, wo es tätig ist, an alle internationalen und nationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Es ist sichergestellt, dass die Geschäftsaktivitäten von Kontron den Regeln des fairen Wettbewerbs entsprechen. Die verantwortlichen Mitarbeiter und Führungskräfte erhalten regelmäßig spezielle Schulungen und folgen den internen Richtlinien der Kontron AG zur sorgfältigen Auswahl der Geschäftspartner.

4.1 Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Kontron trifft keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder Absprachen mit Mitbewerbern. "Illegale Absprachen und Vereinbarungen zwischen Mitbewerbern" sind definiert als Absprachen zwischen Unternehmen, die dieselben Geschäftsaktivitäten auf demselben Markt verfolgen. Bestimmte Verhaltensweisen können zu Verstößen gegen den fairen Wettbewerb und das Kartellrecht führen. Um dies auszuschließen, ist es Mitarbeitern insbesondere untersagt:

- › (i) sich mit Mitbewerbern über Preise, Märkte, Produktion, Kapazitäten, Verkäufe, Angebote, Gewinne, Gewinnspannen, Kosten, Vertriebsmethoden oder andere Tatsachen oder Faktoren abzusprechen, die das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens bestimmen oder beeinflussen können, insbesondere in Fällen, in denen dies dazu dient, seitens des Wettbewerbers ein bestimmtes Verhalten hervorzurufen;
- › (ii) eine Vereinbarung oder Absprache mit einem Mitbewerber zu treffen, welche einen Wettbewerbsverzicht vorsieht, den Umgang mit Lieferanten einschränkt, Scheinangebote für Ausschreibungen abzugeben, oder Kunden, Märkte, Gebiete oder Produktionsprogramme zuzuteilen; und
- › (iii) Einfluss auf die von unseren Kunden verlangten Wiederverkaufspreise zu nehmen oder zu versuchen, sie zu veranlassen, die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren, die von Kontron geliefert werden, zu beschränken. Außerdem dürfen keine Informationen über Konkurrenten oder Märkte durch Industriespionage, Bestechung, Diebstahl oder Lauschangriffe erlangt werden. Auch dürfen Mitarbeiter nicht wissentlich falsche Informationen über einen Wettbewerber oder dessen Produkte oder Dienstleistungen weitergeben.

4.2 Verhalten gegenüber Kunden, Vertriebs-/Geschäftspartnern, Lieferanten

Kontron unterstützt den fairen Wettbewerb auch in den Beziehungen zu Kunden, Vertriebs-/Geschäftspartnern und Lieferanten. Daher verpflichten sich die Mitarbeiter mit Kunden, Vertriebs-/Geschäftspartnern oder Lieferanten nicht über folgende Themen zu sprechen:

- › (i) Einhaltung der Wiederverkaufspreise. In vielen Fällen sind jedoch unverbindliche Empfehlungen - ohne Druck oder zusätzliche Anreize - hinsichtlich der Wiederverkaufspreise und der Festlegung von Höchstverkaufspreisen zulässig; oder

- › (ii) Behinderung der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr.

Wettbewerbswidriges Verhalten kann schwerwiegende Folgen haben. Dazu gehören die Verhängung von Bußgeldern in Höhe von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes der Kontron Gruppe, der Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Haftstrafen und die schwere Schädigung des Rufes der Kontron Gruppe, sowie Schadensersatzforderungen Dritter. Es können Geldbußen auch dann verhängt werden, wenn die Behinderung des Wettbewerbs nicht vorsätzlich erfolgte. Es liegt in der Verantwortung jedes Mitarbeiters der Kontron Gruppe, sich strikt an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu halten.

5 Verbot von Korruption und Bestechung

Kontron bewirbt sich weltweit um Aufträge, die von öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen vergeben werden. Für Kontron ist es von wesentlicher Bedeutung, alle geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen strikt einzuhalten, einschließlich jener Vorschriften, die den Versuch der unzulässigen Beeinflussung von Regierungsbeamten und privaten Geschäftspartnern verbieten.

Kontron toleriert keinerlei Form von Korruption in Geschäftsbeziehungen, egal wo auf der Welt. Kontrons Erfolg beruht auf der angebotenen Qualität und den Eigenschaften der innovativen Produkte, dem kundenorientierten Service und dem Fachwissen der Mitarbeiter. Die von den Kontron Gesellschaften geleisteten Zahlungen müssen immer einen legitimen Zweck haben und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Auf internationaler Ebene wurde eine Reihe von Normen zur Korruptionsbekämpfung verkündet und auf nationaler Ebene umgesetzt. Letztere verbieten Bestechung und korrumpierende Handlungen in jeder Form. Dazu gehören der Bribery Act des Vereinigten Königreichs und der Foreign Corrupt Practices Act der USA. Sie werden streng durchgesetzt und haben einen weltweiten Anwendungsbereich.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle mutmaßlichen korrupten Aktivitäten der Rechts- und Compliance-Abteilung von Kontron zu melden.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Das Gleiche gilt für jede Form der Erpressung. Beides sind illegale Aktivitäten. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, jede Form von korruptem Verhalten, sei es direkt oder indirekt, zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für den Versuch, Entscheidungsträger bei Geschäftspartnern oder im öffentlichen Dienst durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren unzulässiger Vorteile zu beeinflussen oder ein solches Verhalten eines anderen zu genehmigen, anzuweisen, zu billigen oder zu dulden. Versprechen, Angebote, Einladungen und Geschenke sind in den Fällen zu unterlassen, in denen sie als Versuch der unzulässigen Beeinflussung eines Amtsträgers oder eines Geschäftspartners gewertet werden können.

Generell sind Mitarbeiter für Hinweise auf rechtswidriges Verhalten zu sensibilisieren, mit denen die sorgfältige Auswahl der Geschäftspartner untrennbar verbunden ist.

5.1 Umgang mit Geschenken und Einladungen

Die häufigste Form der Korruption ist die Bestechung. Die Kontron Gruppe toleriert keine Form der Bestechung, egal ob direkt oder indirekt über Dritte. Bestechung ist das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen an einen Amtsträger oder einen öffentlichen oder privaten Angestellten mit dem Ziel, unzulässige Vorteile zu erhalten. Bestechung ist weltweit ein Straftatbestand.

Um diese auszuschließen, ist Mitarbeitern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten untersagt:

- › übermäßige Geschenke oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen zu machen oder anzunehmen;
- › überhöhte Reisekosten zu zahlen oder zu akzeptieren;
- › unangemessene Spenden, Sponsoring oder Mitgliedschaften zu geben oder anzunehmen;
- › unangemessene Geldzahlungen (auch Vermittlungsgebühren) zu leisten oder anzunehmen;
- › bestehenden/potentiellen Geschäftspartnern unzulässige Vorteile zu gewähren oder anzunehmen.

In vielen Kulturen sind Geschenke und Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen wichtig für den Aufbau und die Vertiefung von Geschäftsbeziehungen. Insbesondere wenn es sich um Schenkungen oder

jegliche Art von Zahlungen oder Vorteilen ohne vertragliche Grundlage handelt, können solche Zuwendungen als unangemessen angesehen werden, wenn sie einen Wert von ca. EUR 100,00 pro Geschäftspartner pro Halbjahr überschreiten. Daher bezeichnet "Geschäftspartner" das Unternehmen (oder die Person), das durch die Geschäftsbeziehung verbunden ist, und alle seine Mitarbeiter. Unangemessene Zuschüsse müssen höflich abgelehnt werden, es sei denn, die lokalen Vorschriften sehen etwas anderes vor. In keinem Fall dürfen Geschenke und Einladungen die Entscheidungsfindung des Empfängers in unangemessener Weise beeinflussen oder den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erwecken. Daher hat jeder Mitarbeiter darauf zu achten, dass Geschenke und Bewirtungen nur in einem angemessenen Umfang angeboten oder angenommen werden. Mitarbeiter dürfen Behörden, Beamten, Amtsträgern und Vertretern öffentlicher Organisationen keine Geschenke, Geldzahlungen, Einladungen oder sonstige Vorteile anbieten oder gewähren, die deren Handlungen oder Entscheidungen beeinflussen könnten. Über örtliche Grenzwerte für Geschenke und Einladungen gibt der jeweilige Vorgesetzte Auskunft. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, sich bei Unsicherheit über den Wert von Geschenken und deren Obergrenzen, sowie deren Angemessenheit mit seinem Vorgesetzten zu beraten. Die darauffolgende gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren.

5.2 Patenschaften, Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Mitgliedschaften

Sponsoring, Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen und Mitgliedschaften müssen immer sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie die legitimen Ziele des Unternehmens fördern. Sie dürfen nicht versprochen, angeboten oder geleistet werden, um unzulässige Geschäftsvorteile oder andere unethische Zwecke zu erreichen.

6 Bekämpfung der Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der Art und Herkunft von Geldern, die aus kriminellen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel oder Bestechung stammen, und die anschließende Einspeisung dieses "schmutzigen Geldes" in Finanz- und Geschäftsströme. Diese Art der Geldwäsche soll den Anschein erwecken, dass es sich um legales Geld handelt, und die Herkunft oder Identität seines Besitzers verschleiern.

Kontron ist bestrebt, Geschäftsbeziehungen nur mit seriösen Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftsaktivitäten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und deren finanzielle Mittel legitimen Ursprungs sind. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Aufzeichnungs- und Buchführungsvorschriften zu befolgen, wenn sie Bargeld- und andere Arten von Zahlungstransaktionen durchführen. Die verantwortlichen Mitarbeiter und Geschäftsführer von Kontron erhalten regelmäßig spezielle Schulungen und folgen den internen Richtlinien der Kontron AG zur sorgfältigen Auswahl von Geschäftspartnern, um jeglichen Kontakt mit Geldwäsche zu vermeiden.

7 Finanz- und Geschäftsunterlagen

Kontron verpflichtet sich zu einer genauen und wahrheitsgemäßen Berichterstattung gegenüber Investoren, Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, der Öffentlichkeit, staatlichen Stellen und anderen Interessenvertretern. Geltende Gesetze, Vorschriften, Standards und Praktiken, insbesondere in Bezug auf steuer- und unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflichten für Jahresabschlüsse, Buchungsbelege usw., werden streng eingehalten.

Alle Kontron Mitarbeiter stellen sicher, dass die Geschäfts- und Finanzunterlagen korrekt, wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen müssen alle Transaktionen oder Ausgaben objektiv und wahrheitsgetreu abbilden. Ihre Erfassung und Pflege ist zeitnah vorzunehmen und diese sind stets auf dem aktuellsten Stand zu halten. Die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen werden immer fristgerecht und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Rechnungslegungsstandards erstellt. Zu diesen gehören alle Daten, Bescheinigungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, die für die Finanzberichterstattung und Offenlegungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sowie Unterlagen, die für andere Zwecke gesammelt werden. Jede Kontron Gesellschaft stellt korrekte und vollständige Informationen für die Finanzberichterstattung zur Verfügung. Alle Transaktionen müssen für Steuerzwecke korrekt wiedergegeben werden.

Nicht konformes Verhalten kann das Risiko bergen, Gegenstand von Ermittlungen zu sein (z. B. in Bezug auf Buchhaltung / Steuern, Betrug, Geldwäsche). Solche Untersuchungen könnten sich negativ auf Kontron, seine Reputation und seine Mitarbeiter auswirken.

Kontron verpflichtet sich zu einer genauen und wahrheitsgemäßen Berichterstattung gegenüber Investoren, Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, der Öffentlichkeit, allen staatlichen Stellen und anderen Interessenvertretern. Die geltenden Gesetze, Vorschriften, Standards und Praktiken, insbesondere hinsichtlich der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten für Jahresabschlüsse, Buchungsbelege usw. werden streng eingehalten.

7.1 Vergütungen und Erstattungen

Vergütungen und Erstattungen (z.B. Rabatte) an Vertragspartner dürfen nur auf vertraglicher oder objektiv nachvollziehbarer Basis und nur auf die Geschäftskonten der Geschäftspartner gezahlt werden und sind schriftlich zu dokumentieren, wobei sicherzustellen ist, dass Datum und Uhrzeit der Dokumentation transparent sind.

8 Vermeiden von Interessenkonflikten

Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine Interessenkonflikte entstehen, die Kontron schaden könnten. Es muss eine klare Trennung zwischen den Interessen von Kontron und den eigenen persönlichen Interessen gewahrt werden. Ein Interessenkonflikt im Tagesgeschäft liegt vor, wenn die persönlichen Interessen eines Mitarbeiters von jenen Kontrons abweichen oder geschäftsbezogene Entscheidungen oder das Verhalten beeinflussen können.

8.1 Nebenbeschäftigungen

Jede Absicht, eine zusätzliche bezahlte Beschäftigung außerhalb von Kontron aufzunehmen, muss der Personalabteilung und dem Vorgesetzten im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Genehmigung für die Nebentätigkeit kann verweigert werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie das Leistungsniveau des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz senkt, wenn sie mit den Aufgaben des Arbeitnehmers innerhalb von Kontron unvereinbar ist oder wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht. Strengere arbeitsvertragliche Regelungen, sofern vorhanden, bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeiten in fremden Unternehmen.

Die Mitarbeiter werden jedoch ermutigt, zu publizieren, Vorträge zu halten und ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die nicht als Nebenbeschäftigung gelten.

8.2 Beteiligung an Drittunternehmen

Mitarbeiter müssen die Personalabteilung schriftlich über jede direkte oder indirekte Beteiligung an Drittunternehmen informieren:

- › Wenn diese Geschäftspartner von Kontron sind, d.h. wenn der Mitarbeiter mit dem Drittunternehmen geschäftlich verbunden ist oder eine Funktion im Vorstand oder Management des Drittunternehmens hat. Bei börsennotierten Unternehmen gilt dies nur, wenn die Investition 5% des Gesamtkapitals übersteigt; oder
- › Wenn sie mit Kontron konkurrieren, und der Mitarbeiter durch die Beteiligung Einfluss auf die Geschäftsführung des Mitbewerbers ausüben kann. Dies wird vermutet, wenn die Beteiligung 5% des Gesamtkapitals des Unternehmens beträgt.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen bedarf der vorigen Zustimmung des Vorstands. Grundsätzlich ist es Mitarbeitern untersagt, ein Unternehmen zu betreiben oder für ein solches zu arbeiten oder eine Tätigkeit auszuführen, das mit Kontron im Wettbewerb steht.

8.3 Entscheidungen über nahestehende Personen

Die Mitarbeiter müssen Rechtsgeschäfte oder Entscheidungen, die Verwandte oder andere nahestehende Personen betreffen, rechtzeitig der Geschäftsleitung melden und sicherstellen, dass rechtzeitig eine schriftliche Genehmigung durch diese vorliegt und dokumentiert wird. Dies umfasst sämtliche geschäftliche oder personelle Entscheidungen betreffend der Kontron Gruppe und in Bezug auf folgende Angehörige oder nahestehende Personen:

Ehegatten, Partner, Lebensgefährte, Eltern, Schwiegereltern, (Halb-/Stief-)Kinder, (Halb-/Stief-)Geschwister, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, oder andere Personen, mit denen eine persönliche/wirtschaftliche enge Beziehung besteht.

9 Menschenrechte und Arbeitspraktiken

9.1 Ethische Rekrutierung

Kontron fördert transparente und objektive Rekrutierungs- und Einstellungsprozesse, die im Einklang mit den Unternehmenswerten und dem Bekenntnis zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion stehen. Mitarbeiter werden rechtmäßig und auf faire Weise eingestellt, welche ihre Rechte respektiert und schützt.

Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird bei der Einstellung und während des gesamten Mitarbeiterzyklus - Einstellung, Einarbeitung, Weiterbildung und Entwicklung - strikt eingehalten. Mitarbeiter und Bewerber dürfen keinesfalls aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Glaube oder Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer oder anderer Überzeugungen, sexueller Orientierung, Behinderung oder Familienstand diskriminiert werden.

Kontron stellt allen ausländischen Bewerbern, Kandidaten und Mitarbeitern die gleichen Informationen zur Verfügung, einschließlich Angaben zu (i) den voraussichtlichen Lebenshaltungskosten in der Region, in der sich der potenzielle Arbeitgeber befindet, (ii) der voraussichtlichen Dauer der betreffenden Beschäftigung und (iii) der Arbeitsmarktlage in dem Bereich, in dem der Bewerber, Kandidat oder Arbeitnehmer eingestellt werden soll. Alle Informationen werden dem Bewerber, Kandidat oder Arbeitnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

9.2 Entlohnung und Sozialleistungen

Jede Kontron Gesellschaft bietet ihren Mitarbeitern eine faire und angemessene Entlohnung und hält die lokalen Gesetze zu Mindestlöhnen und Entgeltregelungen ein. Kontron respektiert die Grundsätze der Lohngleichheit, d.h. es findet keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts statt. Jedem Mitarbeiter stehen Sozialleistungen auf Basis der jeweils geltenden Vorschriften zur Verfügung.

9.3 Arbeitszeiten

Kontron hält sich an alle weltweit geltenden Arbeitszeitregelungen. Mitarbeiter, die von zu Hause aus oder in Büros arbeiten, werden ausdrücklich angewiesen, die Höchstarbeitszeit nicht zu überschreiten.

9.4 Ausbildung und Förderung von Fähigkeiten

Kontron bietet interne und externe Weiterbildungsprogramme und Schulungen an, um seine Mitarbeiter angemessen zu unterstützen. Neben fachlichen und sozialen Kompetenzen werden auch regelmäßig konzernweite Schulungen zu den Themen Sicherheitsbewusstsein, Datenschutz und Compliance durchgeführt.

9.5 Jugendliche Arbeitnehmer und Verbot von Kinderarbeit

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern ist nur unter Einhaltung der internationalen und nationalen Vorschriften über das Mindestalter jugendlicher Arbeitnehmer zulässig. Sämtliche Formen von Kinderarbeit sind verboten. Kontron handelt insbesondere im Einklang mit den beiden grundlegenden ILO-Konventionen zur Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter und Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit). Kontrons Konzerngesellschaften haben geeignete Maßnahmen und Kontrollmechanismen eingeführt, um die

Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Kontron akzeptiert auch unter keinen Umständen Verstöße gegen diese Bestimmung in seiner Lieferkette.

9.6 Verbot moderner Sklaverei

Sämtliche Formen moderner Sklaverei, wie z.B. Zwangs- oder Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit, Menschenhandel oder ähnliche Praktiken, insbesondere andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung, sind strengstens untersagt und Kontron toleriert keine Verstöße gegen diese Bestimmung in seiner Lieferkette.

Kontrons Konzerngesellschaften haben geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

9.7 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Kontron gewährleistet die Einhaltung der Menschenrechte und orientiert sich hier auch am Verhaltenskodex. Der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz Personen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ausgesetzt sind.

9.8 Vielfalt, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung

Kontrons Mitarbeiter setzen sich aus Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Kulturen, Religionen, Alters, Behinderungen, Rasse, sexueller Identität und Weltanschauung, Geschlecht und Mentalität zusammen. Die Vielfalt der Mitarbeiter ist eine treibende Kraft für den Erfolg von Kontron. Alle Mitarbeiter werden gleichbehandelt und Kontron duldet keinerlei Diskriminierungen. Diese Grundsätze gelten sowohl intern als auch extern und umfassen den Umgang mit Geschäftspartnern. Kontron ist bestrebt, Mitarbeiter einzustellen, die über ein Höchstmaß an Motivation und Qualifikation verfügen. Kontron fördert aktiv die Chancengleichheit aller Personen in allen Positionen, einschließlich Führungspositionen, unabhängig von irgendwelchen der oben genannten Merkmale.

9.9 Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Kontron respektiert die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen. Mitarbeiter können ihre Rechte frei ausüben und sind keiner Form von Belästigung oder Repressalien seitens Kontron ausgesetzt.

9.10 Land-, Wald- und Wasserrechte, Zwangsräumung und Rechte der indigenen Bevölkerung

Kontron distanziert sich strikt von Zwangsräumungen oder der widerrechtlichen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung. Besonders schutzbedürftig sind Rechte indigener Völker, deren Vertreibung oder andere negative Auswirkungen ausgeschlossen werden muss. Kontron erwartet von allen Mitarbeitern, dass sie lokale Gemeinschaften und indigene Völker im Umfeld des Konzerns unterstützen. Insbesondere wird großer Wert auf die Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben gelegt.

10 Gesundheit und Sicherheit

Kontron fördert die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden seiner Mitarbeiter. Die Kontron Gruppe hat Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter vorgesehen, um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen und für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen, im Einklang mit lokalen gesetzlichen Anforderungen. Mitarbeiter sollen bei der Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit unterstützt werden.

Im Gegenzug wird von allen Mitarbeitern persönliches Engagement erwartet, um sicheres Verhalten an den Tag zu legen und die Sicherheitsgrundsätze anzuwenden, sowie unsichere Bedingungen an Vorgesetzte zu melden. Sicherheitsstandards werden kontinuierlich verbessert und der Best Practice für Sicherheit im gesamten Unternehmen angepasst. Kontron hält sich an alle anwendbaren lokalen Gesetze und Vorschriften, und entwickelt darüber hinaus eigene Sicherheitsstandards und -richtlinien.

10.1 Ergonomie am Arbeitsplatz

Ergonomie am Arbeitsplatz spielt eine entscheidende Rolle, damit Mitarbeiter im Arbeitsleben fit und gesund bleiben, und ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz sichergestellt ist. Während ergonomische Arbeitsplätze für optimale Arbeitsbedingungen sorgen, erleichtern technische Hilfsmittel Mitarbeitern eine ergonomisch günstige Körperhaltung. An den meisten Niederlassungen Kontrons gibt es Betriebsärzte für die medizinische Beratung am Arbeitsplatz und die Beratung zur ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung.

10.2 Notfallvorsorge und -reaktion

Kontron hat sich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen zu gewährleisten, Notfälle und Arbeitsunfälle zu verhindern und die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen. Dazu gehören Verfahren zur Benachrichtigung und Evakuierung von Mitarbeitern, Notfallübungen, Ausbildung von Ersthelfern und Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material und Brandmelde- und -bekämpfungsgeschirren, sowie ausreichende Fluchtwege. Die örtlich geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeits- sowie Gebäudesicherheit und Brandschutz werden eingehalten, um das Risiko von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auf ein Minimum zu reduzieren. Kontron bietet allen Mitarbeitern regelmäßige Schulungen an, um das Sicherheitsbewusstsein und -verhalten zu fördern.

10.3 Unfall- und Störfallmanagement

Kontron stellt sicher, dass Vorkehrungen für das Notfallmanagement und Notfallmaßnahmen entsprechend geltenden Gesetzen und Vorschriften getroffen werden. Dazu gehören unter anderem die Alarmierung und Evakuierung von Mitarbeitern, die Entsendung von Ersthelfern und der Einsatz von Feuerlöschgeräten.

10.4 Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung bietet ein hohes Maß an Sicherheit und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Sie dient dazu, die Gefährdung der Beschäftigten zu verringern, wenn in Gefahrensituationen technische und organisatorische Maßnahmen nicht durchführbar oder wirksam sind, um das Risiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Soweit erforderlich und sinnvoll, werden Mitarbeiter mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

10.5 Maschinensicherheit

Da Maschinensicherheit von größter Bedeutung ist, ist Kontron bestrebt, ein sicheres und konformes Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter zu schaffen und für eine vorbeugende Wartung und Instandhaltung aller Maschinen und Arbeitsmittel zu sorgen. Arbeitsmittel sind mit entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgestattet, um Verletzungen der Mitarbeiter durch Quetschungen, Schnitte, Verbrennungen etc. zu vermeiden. Kontron schult alle Mitarbeiter ordnungsgemäß in Maschinensicherheit, bevor sie eine Maschine bedienen dürfen.

10.6 Umgang mit CBRN-Gefahren

Kontron schützt Mitarbeiter vor allen arbeitsbedingten chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren. Eine angemessene Risikominimierung umfasst technische, organisatorische, persönliche und informelle Vorkehrungen.

Insbesondere dort, wo sich potenziell gefährliche Stoffe und Prozesse nicht vermeiden lassen, berücksichtigt Kontron die besonderen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Soweit möglich, ist Kontron bestrebt, diese durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen.

11 Ausfuhr-, Einfuhr- und Handelskontrollen

Der Import und Export von Produkten und Dienstleistungen ist stark reguliert. Kontron hält sich an alle geltenden Exportkontrollen und Zollvorschriften jener Länder, in denen es tätig ist. Exportkontrollen gelten im Allgemeinen für den Versand von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software und Technologien über bestimmte Landesgrenzen hinaus. Die Regelungen gelten auch für Drittländer, die unter dem Verdacht stehen, die nationale Sicherheit zu gefährden oder in kriminelle Aktivitäten verwickelt zu sein. Verstöße gegen diese Gesetze und Bestimmungen können empfindliche Strafen und Sanktionen nach sich ziehen, darunter Geldstrafen und behördlich angeordnete Ausschlüsse von vereinfachten Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen. Alle Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Importen und Exporten zu tun haben, sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Bestehen Zweifel, ob ein Import oder Export zulässig ist, oder mit Sanktionen verbunden werden könnte, müssen die zuständigen Mitarbeiter unverzüglich die örtliche Geschäftsleitung schriftlich benachrichtigen, bevor sie mit dieser Aus- oder Einfuhr fortfahren.

12 Verantwortungsvolles Management der Lieferkette

Kontron hat einen separaten "Kontron Supplier Code of Conduct" veröffentlicht (<https://www.kontron.ag/about/corporate-governance/>), der Mindestanforderungen enthält, welche sich direkt an Kontrons Lieferanten richten und die Erwartungen an die Geschäftspartner innerhalb der Lieferkette beschreiben.

12.1 Verantwortungsvolle Mineralienbeschaffung

Kontron hat sich verpflichtet, die Verwendung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, die aus Hochrisiko- und/oder Konfliktgebieten stammen und daher potenziell Menschenrechtsverletzungen, Korruption, die Finanzierung von bewaffneten Gruppen, Terrorismus oder ähnliche Umstände unterstützen könnten. Soweit dies auf eine Konzerngesellschaft zutreffen könnte (unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells), hat Kontron ein Verfahren zur Vermeidung von Konfliktmineralien in seinem Portfolio eingeführt. Die Konzerngesellschaften treffen eine angemessene Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Herkunft und des Verbleibs von Tantal, Zinn, Wolfram und Gold sowie anderer kritischer mineralischer Rohstoffe in den von ihnen hergestellten Produkten, sodass Kontron hier eine angemessene Politik verfolgen muss. Damit soll in angemessener Weise sichergestellt werden, dass Kontron in Übereinstimmung handelt mit den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten und hier eine gebotene Sorgfalt an den Tag legt.

12.2 REACH und RoHS-Compliance

Kontrons Konzerngesellschaften stellen auch die Einhaltung von REACH, RoHS und anderen anwendbaren Vorschriften im Hinblick auf produktbezogene Anforderungen sicher.

12.3 Verwendung von Originalteilen

Kontrons Konzerngesellschaften beziehen ausschließlich Originalteile für ihre Produkte und Dienstleistungen. Es bestehen effektive Methoden und Prozesse, um das Risiko der Einführung gefälschter Teile und Materialien, egal ob direkt oder indirekt bezogen über die Lieferkette, in Produkten zu identifizieren und zu minimieren. Kontron erwartet von den Lieferanten, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen.

13 Umweltverantwortung

13.1 Umweltgenehmigungen und Einhaltung der Vorschriften

Kontrons Konzerngesellschaften halten sich an alle geltenden Umweltgesetze, einschließlich Gesetze und Verordnungen über Verbot oder Beschränkung bestimmter Stoffe, der Kennzeichnung zu Recycling und Entsorgung. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -registrierungen werden eingeholt, aufrechterhalten und auf dem neuesten Stand gehalten. Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen werden vollständig erfüllt.

Ressourceneffizienz und ökologische Aspekte werden auch in Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden von Kontron verfolgt. Mitarbeiter, denen ökologische Aspekte auffallen, können diese per E-Mail an das ESG-Team (esg@kontron.com) melden. _

13.2 Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzung

Kontrons Konzerngesellschaften sind angehalten, Abfälle jeglicher Art zu vermeiden und zu reduzieren, beispielsweise durch die Reduzierung des Verbrauchs von Wasser und Energie, Rohstoffen, fossilen Brennstoffen, Mineralien und anderen Ressourcen, um Energieeffizienz und ein nachhaltiges Ressourcenmanagement sicherzustellen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, z.B. aus Photovoltaikanlagen, wird gegenüber der Nutzung nicht erneuerbarer Energiequellen gefördert. Darüber hinaus sind alle Konzerngesellschaften aufgefordert, Maßnahmen zur Minimierung von Umweltbelastungen, einschließlich Kohlenstoff- und Treibhausgasemissionen, zu ergreifen. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z.B. durch die Reduzierung von Geschäftsreisen und die Optimierung von Anlagen und Geschäftsprozessen.

13.3 Gefährliche Stoffe

Kontrons Konzerngesellschaften identifizieren, kennzeichnen und managen den sicheren Umgang, die Bewegung, Lagerung, (Wieder-)Verwendung, und Entsorgung von Chemikalien, Abfällen und anderen Materialien, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Mitarbeiter müssen unverzüglich ihre Vorgesetzte informieren, wenn die Freisetzung solcher Stoffe bemerkt wird, damit rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus sollen betroffene Mitarbeiter oder Vorgesetzte das ESG-Team über solche Fälle und die getroffenen Maßnahmen (esg@kontron.com) informieren.

13.4 Abfallmanagement

Kontrons Konzerngesellschaften wenden einen angemessenen systematischen Ansatz an, um feste Abfälle zu identifizieren, verwalten, reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

13.5 Weiterentwicklung von Umweltmaßnahmen

Kontron ist sich der Umweltauswirkungen und Verantwortung bewusst, die mit Geschäftsaktivitäten und den angebotenen Produkten bzw. Dienstleistungen verbunden sind. Kontron hat verschiedene Verfahren, um negative Umweltauswirkungen durch angemessene Maßnahmen zu reduzieren. Alle Gesellschaften müssen ein angemessenes Umweltmanagementsystem einrichten, das sich an den Anforderungen der ISO 14001 orientiert. Kontron ist bestrebt, seine Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich zu verbessern und erwartet auch von seinen Lieferanten, dass sie zu Kontrons Umweltzielen beitragen und kooperieren, um

die Umweltleistung der Lieferkette zu verbessern.

Aus diesem Grund messen und screenen die Konzerngesellschaften ihre Hauptlieferanten auch anhand von ESG-Kriterien. Mehr über die Nachhaltigkeitsstrategie von Kontron ist im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht verfügbar unter <https://www.kontron.ag/esg/>, wo Ziele und Maßnahmen detailliert dargestellt sind.

13.6 Tierschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit Lebewesen gehört zu Kontrons Werten. Die Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Standards zum Tierschutz und Tierwohl ist selbstverständlich.

Kontron verpflichtet sich, hohe Tierschutz- und Rückverfolgbarkeitsstandards in den Geschäftsaktivitäten umzusetzen. Insbesondere setzt sich Kontron für höchste Standards für bedrohte Tierarten ein und verurteilt jegliche Misshandlung von Tieren.

13.7 Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung

Kontrons Nachhaltigkeitsstrategie zielt auf den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität ab - mit besonderem Fokus auf Wälder und Land. Für Kontron schließt der Schutz der Umwelt den Schutz der Biodiversität ein. Kontrons Geschäftsaktivitäten lehnen Umwidmung von Wäldern und/oder nicht nachhaltigen Holzeinschlag ab und fördern den Erhalt natürlicher Wälder, der Ökosystemleistungen und von Biodiversität. Kontron ist bestrebt, Abholzung in jeder Form zu vermeiden und die Beeinträchtigung von Schutzgebieten und der lokalen Flora und Fauna zu minimieren.

13.8 Wasser- und Bodenschutz

Kontron stellt sicher, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasser- oder Luftverschmutzungen, Lärmemissionen oder vermeidbare Treibhausgasemissionen entstehen. Gesunde Böden sind eine wesentliche Voraussetzung für Klimaneutralität, eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft und die Eindämmung von Wüstenbildung und Bodendegradation. Sie sind auch essentiell, um den Verlust biologischer Vielfalt zu verhindern, gesunde Nahrungsmittel zu liefern und die menschliche Gesundheit zu schützen. Daher setzt Kontron Systeme ein, um die Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungsketten zu messen, zu reduzieren und kontinuierliche Verbesserungen nachzuweisen.

Darüber hat sich Kontron vorgenommen, keinen übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, der die menschliche Gesundheit, den Zugang zu sauberem Wasser oder die Abwasserentsorgung beeinträchtigt oder erhebliche negative Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen hat, welche für die Erhaltung und Produktion von Nahrungsmitteln benötigt werden.

13.9 Lärmemission

Kontron ist bestrebt, Lärmemissionen an den verschiedenen Produktionsstandorten, einschließlich der Lärmbelästigung durch den Güterverkehr externer Lieferanten, zu reduzieren. Dafür hat Kontron Betriebsmaßnahmen eingeführt, um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lärmemissionen einzuhalten. Um die Auswirkungen von Lärm auf Umwelt und Menschen zu minimieren, werden Lärmschutzmaßnahmen bereits bei der Planung von Produktionsprozessen und auch bei der Änderung oder dem Umbau bestehender Standorte berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Lärmreduzierung bei der Entwicklung von Logistikkonzepten berücksichtigt, um die Achtsamkeit dieses Themas ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen.

14 Umgang mit Informationen, geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen

14.1 Insiderinformationen

Die Aktien der Kontron AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Als börsennotiertes Unternehmen unterliegt die Kontron AG strengen Anforderungen, welche an Teilnehmer des Kapitalmarktes gestellt werden. Die Effizienz des Finanzmarktes beruht in hohem Maße auf dem Vertrauen seiner Teilnehmer, was insbesondere für die Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Insiderinformation gilt. "Insiderinformationen" sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (Art 7 Abs 1 lit a Marktmissbrauchsverordnung).

Kontron ist daher verpflichtet, ein besonders hohes Maß an Sorgfalt im Umgang mit nicht-öffentlichen Informationen zu wahren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer die gleichen Chancen und Bedingungen vorfinden. Alle Informationen, auf die Börsenkurse in sensibler Weise reagieren, sind streng vertraulich. Die missbräuchliche Verwendung von Insider-Informationen ist strengstens untersagt (unabhängig davon, ob eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine Insider-Erklärung unterzeichnet wurde) und würde eine Straftat darstellen. Beim Umgang mit Insiderinformationen sind alle gesetzlichen Bestimmungen und Compliance-Vorschriften einzuhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht uneingeschränkt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus sind bestimmte Eigengeschäfte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Kontron AG mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten der Kontron AG (sog. "Directors' Dealings") von diesen und der Kontron AG offenzulegen. Spezifische Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen sind in der Compliance-Richtlinie der Kontron AG festgelegt, die für alle betroffenen Mitarbeiter gilt.

Bei Zweifeln oder Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Insiderinformationen oder bei Vorfällen im Zusammenhang mit dem vertraulichen Umgang mit Insiderinformationen wenden Sie sich bitte an das Compliance Team von Kontron: compliance@kontron.com

14.2 Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, nicht-öffentliche Informationen (z.B. Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen) vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Als Dritte gelten Familienmitglieder, Freunde und Bekannte sowie Person, die nicht mit oder für Kontron arbeiten, sowie Mitarbeiter, für die der Zugang zu solchen Informationen nicht erforderlich ist für die Aufgabenerfüllung. Die Vertraulichkeit von Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse muss strengstens gewahrt werden. Das Unternehmensvermögen von Kontron (einschließlich Geschäftsgeheimnisse, geistige Eigentumsrechte und Know-how) ist für den Geschäftserfolg von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund muss jede Konzerngesellschaft sicherstellen, dass mit diesen Vermögenswerten verantwortungsvoll umgegangen wird und diese

vollständig geschützt sind. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, vertrauliche interne Angelegenheiten oder Informationen, die das eigene Geschäft oder das der Geschäftspartner oder Lieferanten von Kontron betreffen, nicht weiterzugeben. Zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, und Informationen, die ihrer Natur nach nicht veröffentlicht werden sollten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geistiges Eigentum und Know-how sowie unveröffentlichte Zahlen in Berichts- und Buchhaltungsunterlagen. Das Gleiche gilt für Informationen von Kontrons Geschäftspartnern oder Lieferanten. Jede Konzerngesellschaft trifft unter Berücksichtigung seiner Größe und Geschäftstätigkeit geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen des Unternehmens sowie vertrauliche Informationen von Dritten zu schützen.

Falls Dritte von den angeführten, nicht öffentlichen Informationen Kenntnis erlangen, müssen die Mitarbeiter unverzüglich ihren Vorgesetzten, die lokale Geschäftsleitung oder das Compliance-Team unter: compliance@kontron.com informieren.

14.3 IT-Sicherheit, Datenschutz und Privacy-Gesetze

Alle Konzerngesellschaften Kontrons halten sich an das IT-Sicherheits-Framework der Kontron Gruppe sowie an den GDPR-Compliance-Rahmen. Vertrauliche Informationen müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Innerhalb von Kontron dürfen Informationen nur an jene Mitarbeiter weitergegeben werden, die sie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben benötigen. Die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Kontron respektiert alle geltenden Datenschutzregelungen (einschließlich GDPR sowie die für jede Kontron Gesellschaft geltenden lokalen Gesetze) und jede Konzerngesellschaft gewährleistet die Sicherheit und den Schutz von Daten in angemessener und rechtmäßiger Weise. Aufgrund der zukünftigen Veränderungen und Entwicklungen in diesem Bereich widmet Kontron ein besonderes Augenmerk auf die Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen von Business-to-Business (B2B)-Verträgen und arbeitet kontinuierlich daran, diese in seine Struktur, Organisation und Prozesse zu integrieren.

Bei Fragen zur IT-Sicherheit, Datenschutz und von Privatsphäre kann man sich an folgende Kontaktadresse wenden: privacy@kontron.com.

14.4 Rechte an geistigem Eigentum von Dritten

Kontron respektiert die geistigen Eigentumsrechte Dritter (wie Marken, Patente, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und Sachwerte) nach bestem Wissen und Gewissen. Die Rechte am geistigen Eigentum Dritter werden nur nach ordnungsgemäßer Sicherung der Nutzungsrechte genutzt.

15 Behandlung des Eigentums von Kontron/Dritten

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Eigentum und die Ressourcen von Kontron (wie z.B. Telefone, Kopierer, Faxgeräte, multifunktionale Bürogeräte, PCs samt Software und sonstigen Lizenzen sowie Intranet/Intranet, Firmenfahrzeuge und sonstige von Kontron zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) mit größter Sorgfalt zu behandeln. Unternehmenseigentum und Ressourcen sind sorgfältig und nachhaltig und ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zur privaten Nutzung durch Kontron vor. Das Gleiche gilt auch für das Eigentum Dritter, z.B. das Eigentum von Kontron-Kunden oder Geschäftspartnern.

16 Medien und Internet

Da die Kontron AG an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und international tätig ist, steht die Kontron AG im Fokus einer breiten Öffentlichkeit und unterliegt strengen gesetzlichen Anforderungen an die Veröffentlichung von Unternehmensangelegenheiten. Eine einheitliche und sachliche Kommunikation ist der Kontron AG besonders wichtig. Daher liegt es in der Verantwortung des Vorstands und der Investor-Relations-Abteilung, über die Entwicklung des Kontron-Konzerns insgesamt, über Geschäftsfelder und Geschäftshintergründe, zu informieren.

Fragen zu diesen Themen, die Kontron als Ganzes betreffen, richten Sie bitte an das Investor Relations Team unter: ir@kontron.com

Die Entwicklung des lokalen Geschäfts der Konzerngesellschaft und diesbezügliche Informationen liegen im Ermessen der betreffenden Gesellschaft, soweit Kontron als Unternehmensgruppe nicht betroffen ist.

17 Fehlverhalten und Beschwerden

Verstöße gegen Normen des beruflichen Verhaltens und andere Formen beruflichen Fehlverhaltens können schwerwiegende Folgen für Mitarbeiter und für Kontron haben. Fehlverhalten wird nicht geduldet und Führungskräfte müssen eine Vorbildfunktion haben. Kontron ahndet konsequent jedes vorsätzlich begangene und rechtswidrige Fehlverhalten und jeden Verstoß gegen interne Richtlinien. Konsequenzen erfolgen ohne Rücksicht auf Rang oder Position des Mitarbeiters im Unternehmen.

Alle Mitarbeiter sowie Dritte sind berechtigt, erwiesene oder vermutete Verstöße gegen Compliance-Vorschriften zu melden. Dies geschieht über den Whistleblower-Meldekanal:

<https://whistleblower.kontron.com> oder - falls gewünscht -

- ' direkt an ein Mitglied des Vorstandes der Kontron AG oder
- ' direkt an das Kontron Compliance Management Team unter compliance@kontron.com
- ' direkt an einen leitenden Angestellten oder an den Vorgesetzten des Mitarbeitenden.

Zusätzlich hat Kontron eine Telefon-Hotline (24/7) für anonyme Meldungen eingerichtet. Die Hotline ist unter den folgenden Nummern erreichbar:

0800 / 700 799 (gebührenfrei aus Österreich)

+43 1 80191 1194 (international)

Alle Beschwerden können jederzeit vertraulich und anonym eingereicht werden. Kontron legt großen Wert darauf, dass Mitarbeiter bereit sind, Verstöße gegen Compliance Bestimmungen oder den Verdacht melden, ohne rechtliche, berufliche oder persönliche Nachteile befürchten zu müssen. Alle Beschwerden werden untersucht und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen. Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Repressalien jeglicher Art gegen Beschwerdeführer werden nicht geduldet.